

Stadt Fürstenwalde/Spree



Rechnungsprüfung

Bericht über die Prüfung des
geänderten
Jahresabschlusses zum 31.12.2016
der
Stadt Fürstenwalde/Spree

Kreditfinanzierung ist ein Mittel, um vorübergehend der Regel zu entkommen: „Du kannst nicht mehr ausgeben als du einnimmst“

(Manfred Rommel, deutscher Politiker)



Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	1
1 Prüfungsauftrag	2
2 Rechtliche Grundlagen.....	2
3 Gegenstand, Art und Umfang sowie Durchführung der Prüfung	2
3.1 Gegenstand der Prüfung	2
3.2 Art und Umfang der Prüfung.....	3
3.3 Durchführung der Prüfung	3
B Prüfungsergebnisse.....	4
4 Haushaltssatzung und Haushaltsplan.....	4
4.1 Haushaltssatzung.....	4
4.2 Haushaltsplan	6
5 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....	7
5.1 Prüfung und Beschluss des Jahresabschlusses zum 31.12.2015.....	7
5.2 Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 als Entwurf.....	7
5.3 Vollständigkeit und Nachweisführung von Vermögen und Schulden.....	8
5.4 Buchführungssystem.....	8
5.5 Bilanzierung und Bewertung.....	9
5.6 Internes Kontrollsystem (IKS).....	10
6 Haushaltswirtschaftliche Analyse	11
6.1 Bilanz	11
6.2 Ergebnisrechnung	14
6.3 Finanzrechnung.....	15
6.4 Teilergebnisrechnungen und Teilfinanzrechnungen	18
7 Feststellungen und Ergebnisse aus Einzelfallprüfungen	19
7.1 Posten der Bilanz	19
7.2 Posten der Ergebnisrechnung	25
7.3 Rechenschaftsbericht.....	28
7.4 Anlagen zum Jahresabschluss	28
7.5 Zusammengefasste Prüfungsfeststellungen und Hinweise	29
C Zusammengefasstes Prüfungsergebnis und Entlastungsvorschlag	32
8 Zusammengefasstes Prüfungsergebnis.....	32
9 Beschluss- und Entlastungsvorschlag.....	33

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Entwicklung des Anlagevermögens	12
Abbildung 2: Verhältnis von Eigen- und Fremdkapital zur Bilanzsumme	13
Abbildung 3: Entwicklung und Zusammensetzung der Erträge aus lfd. Verwaltungstätigkeit	26
Abbildung 4: Entwicklung und Zusammensetzung der Aufwendungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit.....	27
Abbildung 5: Entwicklung des Kassenkredites	29



A Allgemeiner Teil
1 **Prüfungsauftrag**

Der Jahresabschluss ist gemäß § 102 Abs. 1 BbgKVerf zu prüfen. Die Stadt Fürstenwalde/Spree verfügt über eine eigene Rechnungsprüfung, die diese Aufgabe übernimmt.

2 **Rechtliche Grundlagen**

Für die Prüfung des Jahresabschlusses und seiner Anlagen fanden insbesondere die folgenden Gesetze, Vorschriften und Regelungen in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung:

- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf),
- Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV),
- Verwaltungsvorschriften über die produktorientierte Gliederung der Haushaltspläne, die Kontierung der kommunalen Bilanz, des Ergebnis- und Finanzhaushaltes und über die Verwendung verbindlicher Muster zur kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (VV Produkt- und Kontenrahmen),
- Bewertungsleitfaden Brandenburg (BewertL) in der Fassung vom 30. September 2009.

Des Weiteren sind die Satzungen, wie Hauptsatzung, Satzungen zur Erhebung von Gebühren und Abgaben sowie Dienstanweisungen und interne Regelungen herangezogen worden. Verfahrensabläufe sowie Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften wurden ebenfalls bei der Prüfung berücksichtigt.

3 **Gegenstand, Art und Umfang sowie Durchführung der Prüfung**
3.1 **Gegenstand der Prüfung**

Den Gegenstand der Prüfung bildete der Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Fürstenwalde/Spree zum 31.12.2016 mit

- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung,
- den Teilrechnungen,
- der Bilanz und
- dem Rechenschaftsbericht.

Die Prüfung bei der Stadt Fürstenwalde/Spree erfolgte begleitend.

Ebenfalls in die Prüfung einbezogen wurden die dem Jahresabschluss 2016 beigefügten Anlagen gemäß § 82 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf wie:

- der Anhang,
- die Anlagenübersicht,
- die Forderungsübersicht,
- die Verbindlichkeitenübersicht und
- der Beteiligungsbericht.

Im Rahmen der Prüfung wurde insbesondere untersucht, ob unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Fürstenwalde/Spree vermittelt wird.

Die Prüfung des Jahresabschlusses wurde gemäß § 104 Abs. 2 BbgKVerf darauf ausgerichtet, festzustellen, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden ortsrechtlichen



Regelungen eingehalten worden sind. Zudem wurde geprüft, ob Risiken, die die stetige Aufgabenerfüllung und die Haushaltswirtschaft der Stadt Fürstenwalde/Spree gefährden, zutreffend dargestellt wurden.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 104 Abs. 2 BbgKVerf schwerpunktmäßig daraufhin zu prüfen, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten wurde,
2. die Ergebnis-, Finanz- und Teilrechnungen sowie die Bilanz ein zutreffendes Bild über die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermitteln,
3. die gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften bei der Verwendung von Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung und des Nachweises des Inventars eingehalten worden sind und
4. der Rechenschaftsbericht im Einklang mit dem Jahresabschluss steht und eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt Fürstenwalde/Spree abbildet.

In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung mit einzubeziehen.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

Gemäß § 103 Abs. 1 BbgKVerf wurden die Art und der Umfang der Prüfung durch die Rechnungsprüfung nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt. Das Ermessen wird durch gesetzliche Regelungen, Verordnungen und Dienstanweisungen begrenzt. Die einzelnen Prüfungshandlungen wurde so geplant und durchgeführt, dass im Ergebnis der Prüfung mit hinreichender Sicherheit eine zutreffende Aussage und Bewertung über die haushaltswirtschaftliche Lage der Stadt Fürstenwalde/Spree getroffen werden konnte. Die Prüfung wurde auch unter dem Aspekt der Wesentlichkeit vorgenommen.

Grundlage für die Prüfung bildete ein risikoorientierter Prüfungsansatz. Die Prüfungshandlungen umfassten Plausibilitätsprüfungen, Vollständigkeitsprüfungen und Einzelfallprüfungen. Zudem wurden Verwaltungsorganisation und Verwaltungsprozesse geprüft, um die Prinzipien des internen Kontrollsystems (IKS), wie Transparenz, Wirtschaftlichkeit, Effektivität Vier-Augen-Prinzip, Funktionstrennung, Nachvollziehbarkeit und Mindestinformation einschätzen zu können. Hierbei wurde festgestellt, dass ein intaktes IKS nicht in vollem Umfang vorhanden ist. Es gibt Dienstanweisungen und Dienststellenbeschreibungen, die teilweise überarbeitet und neu dokumentiert werden müssen.

Prozesse sollten in einer gut strukturierten Verwaltung im Mittelpunkt stehen, um ein gut funktionierendes IKS aufzubauen. Bei Feststellungen von risikobehafteten Vorgängen können dann besser Kontrollmechanismen aufgebaut werden.

3.3 Durchführung der Prüfung

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 der Stadt Fürstenwalde/Spree mit den dazu gehörigen Anlagen wurde durch die Rechnungsprüferin Frau Scharf durchgeführt, die Prüfung erfolgte begleitend.

Im Ergebnis dieser Prüfung wurde festgestellt, dass der geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2016 der Stadt Fürstenwalde /Spree nebst Anlagen den gesetzlichen Vorschriften des Landes Brandenburg entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt.



Die Rechnungsprüfung hat der Stadtverordnetenversammlung empfohlen, den geprüften Jahresabschluss durch Beschlussfassung festzustellen und dem Bürgermeister uneingeschränkt Entlastung zu erteilen.

Dieser Empfehlung folgte die Stadtverordnetenversammlung am 14. Dezember 2017 mit Beschluss Nr. 6/DS/613 und stellte den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2016 der Stadt Fürstenwalde/Spree fest.

Mit gleichem Beschluss wurde dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Beschluss wurde im Amtsblatt Nr. 08 am 27. Februar 2018 ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht.

Der geprüfte Jahresabschluss mit seinen Anlagen wurde unverzüglich nach Beschlussfassung der Kommunalaufsicht vorgelegt.

Die Mitteilung an die Kommunalaufsicht über den Entlastungsbeschluss erfolgte gem. § 82 Abs. 5 BbgKVerf ordnungsgemäß.

Auf der Stadtverordnetenversammlung am 31. Januar 2019 wurde beschlossen den Jahresabschluss 2016 zu korrigieren und den Beschluss 6/DS/613 vom 14. Dezember 2017 aufzuheben.

Entgegen der Auffassung der Kommunalaufsicht sind spekulative Geschäfte nicht im ordentlichen Ergebnis der Stadt Fürstenwalde/Spree auszuweisen, sondern im außerordentlichen Ergebnis darzustellen. Das ist zu korrigieren, da die spekulativen Geschäfte nichts mit den Geschäften aus der laufenden Verwaltung zu tun haben. Die spekulativen CHF-Zinsgeschäfte sind aufgrund des kommunalrechtlichen Spekulationsverbotes als nicht rechtswirksam abgeschlossen zu bewerten. Eine Beanstandung durch die Kommunalaufsicht hätte erfolgen müssen ebenso eine disziplinarische Prüfung gegen die handelnden Beamten.

Die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen und Nachweise wurden umgehend zur Verfügung gestellt sowie alle erbetenen Auskünfte freiwillig erteilt.

*) nicht öffentlich

B Prüfungsergebnisse

4 Haushaltssatzung und Haushaltsplan

4.1 Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 mit Haushaltsplan und Anlagen wurde durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree am 07. April 2016 verabschiedet (6/DS/281).

Am 25. August 2016 wurde die Satzung aufgrund von Beanstandungen der Kommunalaufsicht aufgehoben und mit 6/DS/347 von der Stadtverordnetenversammlung neu beschlossen (Beitrittsbeschluss).

Zur planseitigen Absicherung des Abschlusses eines Vergleiches mit der Ersten Abwicklungsanstalt und der anschließenden Auflösung sämtlicher Derivatverträge wurde am 29. September 2016 eine Nachtragssatzung erlassen, in der auch die Anhebung des Kassenkredithöchstbetrages auf 27 Mio € geregelt wurde.

Die Haushaltssatzung sowie die Nachtragshaushaltssatzung wurden im Amtsblatt Nr. 27 am 30. September 2016 veröffentlicht.

Nach mehreren Anhörungen beanstandete der Landrat am 05. Januar 2017 die Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2016. Der Aufwand für die Ablösung sämtlicher acht Swap-Derivate in Höhe von 8.736.000,00 € wurde richtiger Weise dem außerordentlichem Ergebnis zugeordnet. Nach Auffassung der Kommunalaufsicht sollte die Planung im ordentlichen



Aufwand erfolgen. Auf die Aufhebung des dazugehörigen Beschlusses vom 29. September 2016 wurde aufgrund des schon abgelaufenen Haushaltsjahres seitens der Kommunalaufsicht verzichtet.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für 2016 sind nach dem vorgeschriebenen Verfahren gemäß den Bestimmungen der §§ 65 bis 67 BbgKVerf, sowie § 68 für die Nachtragssatzung mit obiger Einschränkung zustande gekommen.

Die Vorlage der beschlossenen Haushaltssatzung bei der Kommunalaufsicht hat entsprechend § 67 Abs. 4 BbgKVerf spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu erfolgen.

Um eine kontinuierliche Arbeit der Verwaltung zu gewährleisten, ist ein zeitnaher Beschluss der Haushaltssatzung anzustreben.

Ist die Haushaltssatzung zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, so darf die Kämmerei gemäß § 69 BbgKVerf nur eingeschränkt Auszahlungen leisten.

Entsprechend der Nachtragssatzung wurden im § 1 folgende Beträge festgesetzt:

Ergebnishaushalt

ordentliche Erträge	61.915.500,00 €
ordentliche Aufwendungen	54.656.800,00 €
außerordentliche Erträge	1.200.000,00 €
außerordentliche Aufwendungen	9.936.000,00 €

Finanzhaushalt

Einzahlungen	61.498.700,00 €
Auszahlungen	75.249.900,00 €

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	52.132.900,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	62.607.600,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.819.100,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	9.365.800,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	4.546.700,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	3.276.500,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

Kredite für Investitionen wurden in Höhe von 4.546.700,00 € veranschlagt.

Mit Schreiben vom 20. September 2016 erfolgte durch die Kommunalaufsicht die Genehmigung, da die Rentierlichkeit der mit diesem Kredit finanzierten Investitionsmaßnahme nachgewiesen wurde.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Haushaltsjahren wurde auf 1.559.500,00 € festgesetzt.

Die Wertgrenze, ab der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen, die der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wurde auf 50.000,00 € festgesetzt.

Ab welcher Höhe über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 70 Abs.1 BbgKVerf anzusehen sind wird im § 5 Abs. 3.1 der Haushaltssatzung geregelt.



4.2 Haushaltsplan

Gemäß § 24 KomHKV sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen in das folgende Haushaltsjahr übertragbar.

So wurde der Plan 2016 mit folgenden Übertragungen aus 2015 und Vorjahren fortgeschrieben:

Ergebnishaushalt

Erträge	220.000,00 €
Aufwendungen	1.278.883,00 €
Zusätzliche Aufwendungen	<u>1.058.883,00 €</u>

Finanzhaushalt

Einzahlungen aus Erträgen	220.000,00 €
Einzahlungen aus Investitionen	15.700,00 €
Einzahlungen aus Kreditaufnahmen für Investitionen	3.733.500,00 €
Auszahlungen für Aufwendungen	1.278.883,00 €
Auszahlungen für Investitionen	<u>5.642.269,00 €</u>
Zusätzliche Auszahlungen	<u>2.951.952,00 €</u>

Die tatsächliche Übertragung der Ermächtigungen erfolgte durch eine förmliche Erklärung im Rahmen des Jahresabschlusses 2015 (Anlage 5), da erst aufgrund des Abschlusses die konkrete Möglichkeit der Übertragung geprüft werden kann.

Ausschlaggebend für den geforderten Plan-Ist-Vergleich im doppelten Haushaltswesen ist ein fortgeschriebener Plan, in dem auch alle über- und außerplanmäßig bewilligten Aufwendungen / Auszahlungen sowie aus dem Vorjahr übertragenen Ermächtigungen berücksichtigt wurden.

	Plan lt. Satzung	Haushaltser- mächtigungen aus	über- bzw. außerplanm. Mittel	Fortgeschrie- bener Plan
	2016	2015	2016	2016
	€	€	€	€
1. Ergebnisplan				
Gesamterträge	63.115.500	220.000	53.154	63.388.654
Gesamtaufwendungen	64.592.800	1.278.883	- 130.928	65.740.755
Gesamtüberschuss(+)/ Gesamtverlust(-)	- 1.477.300	- 1.058.883	+ 184.082	- 2.352.101
2. Finanzplan				
Gesamteinzahlungen	61.498.700	3.969.200	53.916	65.521.816
Gesamtauszahlungen	75.249.900	6.921.152	54.297	82.225.349
Veränderungen des Bestandes an Zahlungsmitteln	-13.751.200	- 2.951.952	- 381	-16.703.533



Die übertragenen Haushaltsermächtigungen des Ergebnisplanes resultieren vor allem aus folgenden noch nicht abgeschlossenen bzw. nicht abgerechneten größeren Vorgängen:

- 187 T€ Planung und Realisierung des Mitfahrerparkplatzes in Fürstenwalde-Süd (dafür wurden 220 T€ geplante Erträge aus 2015 nach 2016 übernommen),
- 141 T€ Planungsleistungen und Teilrückbau Komplex Schloßstraße,
- 116 T€ Außenverschattung Diensträume,
- 113 T€ Planungsleistungen für verschiedene B-Pläne und Stadtplanungskonzepte,
- 66 T€ landschaftsplanerische Untersuchungen in Heideland.

Für die Weiterführung von Investitionsmaßnahmen wurden aus dem Haushaltsjahr 2015 u.a. folgende Beträge als Haushaltsübertragungen in das Jahr 2016 übernommen:

- 3.775 T€ Erweiterungsbau Bonava,
- 329 T€ Baumaßnahmen in der Siegmund-Jähn-Grundschule,
- 276 T€ Planungs- und Realisierungsleistungen August-Bebel-Straße,
- 216 T€ Baumaßnahmen in der Gerhard-Goßmann-Grundschule,
- 120 T€ Rückabwicklung Verkauf Grundstück Cafe Donde

5 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

5.1 Prüfung und Beschluss des Jahresabschlusses zum 31.12.2015

Der Jahresabschluss der Stadt Fürstenwalde/Spree für das Haushaltsjahr 2015 wurde von den Stadtverordneten auf der Grundlage des Schlussberichtes der Rechnungsprüferin auf der Sitzung vom 15. Dezember 2016 mit der Beschlussvorlage 6/DS/417 bestätigt und der Bürgermeister gleichzeitig für das Haushaltsjahr 2015 entlastet.

Aufgrund der Beanstandung einer Fraktion der Stadtverordnetenversammlung bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Oder-Spree, wies diese darauf hin, dass die Richtigkeit der Darstellung der Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen nochmals zu überprüfen sei.

Konkret sollten die Buchungen zu den Rückstellungen für drohende Verluste in Höhe von 5.548.821,80 € sowie die Ertragsverbuchung zum Erlass von Zinsverbindlichkeiten von 3.740.588,92 € betrachtet werden. Die Auswirkungen des am 29. Juli 2016 geschlossenen Vergleichs mit der Ersten Abwicklungsanstalt (EAA) fanden hier ihre Anwendung.

Aufgrund dessen hat die Verwaltung beschlossen, entsprechend der Hinweise vom Landkreis den Jahresabschluss 2015 zu korrigieren.

Auf der Stadtverordnetenversammlung vom 21. Juli 2017 wurde der Beschluss zur Bestätigung des Jahresabschlusses 2015 sowie der Entlastung des Bürgermeisters zurück genommen und der korrigierte erneut bestätigt und der Bürgermeister entlastet (6/DS/500/1). Die Veröffentlichung dieser Beschlüsse erfolgte ordnungsgemäß im Amtsblatt Nr. 33 der Stadt Fürstenwalde/Spree am 15. August 2017.

Die Kommunalaufsicht wurde darüber ordnungsgemäß informiert.

5.2 Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 als Entwurf

Die Stadt Fürstenwalde/Spree hat laut § 82 Abs. 1 BbgKVerf zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss mit den vorgeschriebenen Anlagen aufzustellen. Der Entwurf des Jahresabschlusses wird gemäß § 82 Abs. 3 BbgKVerf vom Kämmerer/in aufgestellt.

Die vorgegebene Frist zur Beschlussfassung (31.12. des Folgejahres) des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2016 ist gemäß § 82 Abs. 5 BbgKVerf eingehalten.



5.3 Vollständigkeit und Nachweisführung von Vermögen und Schulden

Das Vermögen und die Schulden sind zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres genau zu verzeichnen und wertmäßig nachzuweisen. Die Regelungen hierzu finden sich im § 35 KomHKV (Inventar, Inventur) in Verbindung mit § 49 KomHKV (Bewertungsgrundsätze) wieder.

Die Stadt Fürstenwalde/Spree hat eine Inventurrichtlinie in der Fassung vom 13. Dezember 2013/Inkrafttreten am 01. Januar 2014, wo Regelungen zur Durchführung, Bewertung und Aufbewahrung getroffen sind.

Die Erfassung in die Anlagenbuchhaltung und in den Vorräten über die Zu- und Abgänge sowie über die Umbuchungen ist als fortgeführte Inventur zu betrachten. Als Buch- und Beleginventur gilt bei den Forderungen, Bankguthaben, Sonderposten und Verbindlichkeiten die Erfassung der Geschäftsvorfälle.

Die letzte körperliche Bestandsaufnahme fand zum 31.12.2016 statt. Die nächste Inventur ist gem. § 35 Abs. 2 in der Regel alle 3 Jahre, somit zum 31.12.2019 durchzuführen.

Die Forderungen und Verbindlichkeiten werden über Personenkonten dargestellt, erforderliche Wertberichtigungen, wie Einzelwertberichtigung, Niederschlagung und Erlass, wurden nachgewiesen. Notwendige Abgrenzungen zwischen den Haushaltsjahren wurden vorgenommen.

Feststellungen, die vor und während der Prüfung ersichtlich wurden, sind mit der Kämmerei besprochen worden. Entsprechende Korrekturen wurden dann durch die Mitarbeiterinnen der Kämmerei vorgenommen.

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen wurden nach § 6a Abs. 3 EStG zum Teilwert ermittelt und mit einem Rechnungszinsfuß von 5 % abgezinst. Für die eventuelle Anpassung der Dienstbezüge wurde ein Steigerungssatz von 1,5 % in Ansatz gebracht (Gutachten Rüß, Dr. Zimmermann und Partner GbR).

Weitere erkennbare Risiken wurden ebenfalls über sonstige Rückstellungen erfasst. Sie sind nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung und anhand von Erfahrungswerten gebildet.

In einer Vollständigkeitserklärung, hat der Bürgermeister der Stadt Fürstenwalde/Spree am 20. November 2017 schriftlich bestätigt, dass in der Buchhaltung, im Jahresabschluss zum 31.12.2016 mit den dazugehörigen Anlagen, sämtliche Aufwendungen und Erträge, alle Ein- und Auszahlungen enthalten und alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind.

5.4 Buchführungssystem

Die Stadt Fürstenwalde/Spree verwendet die Software „DATEV kommunal pro“ der DATEV e.G, Nürnberg.

Ein Zertifikat für die Software der TÜV Informationstechnik GmbH Essen vom 05. Oktober 2017 mit einer Gültigkeit bis 31. Oktober 2020 liegt vor.



5.5 Bilanzierung und Bewertung

Die Bilanzierung und Bewertung des Vermögens und der Schulden hat nach den gesetzlichen Vorschriften der §§ 47 ff KomHKV zu erfolgen.

Die Bewertung der im Jahresabschluss ausgewiesenen Aktiva und Passiva ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gem. § 49 KomHKV vorzunehmen.

Die Grundsätze, die bei der Prüfung berücksichtigt wurden, waren:

- Grundsatz der Wesentlichkeit (untergeordnete Bedeutung, kein Einfluss auf das Jahresergebnis)
- Grundsatz der Bewertungsstetigkeit (gewählte Bewertungsmethoden sollten beibehalten werden, eventuelle Abweichungen zum Vorjahr sind im Anhang zum Jahresabschluss zu erläutern)
- Grundsatz der Bilanzidentität (die Wertansätze zum Beginn eines Haushaltsjahres müssen den Wertansätzen der Schlussbilanz des Vorjahres übereinstimmen)
- Grundsatz der Einzelbewertung (jeder Vermögensgegenstand und jeder Schuldposten ist für sich zu betrachten und zu bewerten)
- Grundsatz der Vorsicht (Gewinne sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie zum Abschlussstichtag realisiert sind; ein höherer Ansatz als zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten ist nicht zulässig; vorhersehbare Risiken und Verluste sind ausreichend zu berücksichtigen; wertaufhellende Tatsachen sind in der aufzustellenden Bilanz zu berücksichtigen)
- Grundsatz der Unmaßgeblichkeit des Zahlungsvorgangs (Aufwendungen und Erträge sind periodengerecht darzustellen, unabhängig ihrer Zahlung)

Die Immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen wurden zu Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibung, bewertet. Für die Bestimmung der Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen wurde die vom Ministerium des Innern herausgegebene Abschreibungstabelle zugrunde gelegt. Das Finanzanlagevermögen ist zur Eröffnungsbilanz mit der Eigenkapitalspiegelmethode, mit dem Stammkapital oder zu einem Erinnerungswert von 1,00 € bewertet worden. Notwendige Abwertungen aufgrund negativer Entwicklungen wurden in den Vorjahren berücksichtigt.

Die Grundstücke in Entwicklung (Vorräte) wurden mit ihren Anschaffungskosten bzw. mit den Buch- oder Restbuchwerten, bei Umgliederungen aus dem Anlagevermögen, bewertet. Die Besonderheit dieser Bilanzposition ist, dass hier das sogenannte Niederstwertprinzip nach HGB gilt: Die hier erfassten Grundstücke sind zwingend mit dem niedrigsten Wert anzusetzen, was beispielsweise aus einem Verkaufsgutachten hervorgehen kann (Kommentar zu § 57 KomHKV).

Die Forderungen wurden zum Nennwert, gemindert um Wertberichtigungen, bilanziert. Eine Forderungsübersicht nach den Vorschriften des § 60 der KomHKV ist als gesonderte Anlage dem Jahresabschluss beigefügt.

Die Sonstigen Vermögensgegenstände, die Guthaben bei Kreditinstituten und der Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind zum Nennwert bilanziert.

Die Guthaben bei Kreditinstituten sind anhand von Saldenbestätigungen oder mit dem letzten vom Kreditinstitut erstellten Kontoauszug zum 31. Dezember 2016 nachgewiesen.

Die Bewertung des Eigenkapitals erfolgte ebenfalls zum Nennwert.

Die Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand, aus Beiträgen und sonstigen Zuwendungen wurden in Verbindung mit dem Anlagevermögen passiviert und werden bei abschreibungsfähigen Wirtschaftsgütern entsprechend der Nutzungsdauer des Anlagegutes aufgelöst.

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen wurden gemäß vorgelegtem Gutachten der Rüß, Dr. Zimmermann und Partner GbR ausgewiesen.



Die sonstigen Rückstellungen sind so gebildet, dass sie allen erkennbaren Risiken Rechnung tragen. Die Bildung erfolgte anhand von Erfahrungswerten und nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung.

Die Verbindlichkeiten sind mit den Rückzahlungsbeträgen ausgewiesen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten stimmen mit den zum Bilanzstichtag vorgelegten Saldenbestätigungen und den Jahreskontoauszügen überein.

Eine Verbindlichkeitenübersicht nach den Vorschriften des § 60 KomHKV ist als gesonderte Anlage dem Jahresabschluss beigefügt.

Der Passive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet im Wesentlichen Friedhofsgebühren, die über die Laufzeit der jeweiligen Grabnutzung erfolgswirksam aufgelöst werden.

5.6 Internes Kontrollsystem (IKS)

Unter dem Internen Kontrollsystem (IKS) werden alle Maßnahmen und Regelungen der Verwaltungsleitung zur Steuerung und Kontrolle eines rechtmäßigen und wirtschaftlichen Verwaltungshandelns verstanden. Sie dienen der Einhaltung der Bestimmungen gemäß § 63 BbgKVerf sowie besonders der des § 44 KomHKV Bbg.

Ziele eines internen Kontrollsystems einer Kommune müssen sein:

1. die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Verwaltungsführung,
2. die Sicherung der Erreichung strategischer und operativer Ziele,
3. die Sicherstellung der Einhaltung gesetzlicher und sonstiger rechtlicher Grundlagen,
4. die Sicherung der Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Transparenz der Prozesse,
5. die Gewährleistung der Vollständigkeit und Zuverlässigkeit von Informationen, Dokumentationen und Prozessen sowie
6. die Unterstützung der Sicherung der Vermögenswerte der Kommune.

Bei dieser Aufzählung stellt dabei die Reihenfolge keine Rangfolge dar.

Typische Beispiele der Umsetzung sind der Geschäftsverteilungsplan sowie Dienst- und Geschäftsanweisungen, z.B. die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und die Zahlungsabwicklung oder die Inventurrichtlinie.

In der Verwaltung fehlt u.a. eine Aktivierungsrichtlinie sowie eine Geschäftsanweisung zur Durchführung von Ausschreibungen und Vergaben.

Seit Jahren weist die Rechnungsprüfung in ihrem Prüfbericht zum Jahresabschluss auf eine dringende Verbesserung des IKS hin.

Vielfach sind Regelungen bereits vorhanden, die gesichtet und dokumentiert werden müssen.

Wichtig ist es bei der Prozessanalyse strukturiert vorzugehen, dabei sollten die Stärken benannt und Schwachstellen bewertet werden, um gleichzeitig Risiken richtig identifizieren zu können.

Risiken sind meist nicht bezifferbar, deshalb empfiehlt es sich ein Risiko-Tagebuch zu führen, um Regelmäßigkeiten/Anhäufungen von Verstößen zu dokumentieren.



6 Haushaltswirtschaftliche Analyse

6.1 Bilanz

In der folgenden Darstellung werden die Vermögens- und Schuldenlage zum 31.12.2016 den Vorjahreswerten zum 31.12.2015 gegenübergestellt.

	31.12.2016	%	31.12.2015	%	Veränderung
	T€		T€		T€
AKTIVA					
Anlagevermögen					
Immaterielle Vermögensgegenstände	113,9	0,0	76,7	0,0	37,2
Sachanlagevermögen	158.019,0	64,1	155.116,5	63,8	2.902,5
Finanzanlagevermögen	78.207,7	31,7	78.262,9	32,2	-55,2
= langfristig gebundenes Vermögen	236.340,6	95,8	233.456,1	96,0	2.884,5
Umlaufvermögen					
Vorräte	2.801,6	1,1	2.505,9	1,0	295,7
Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	2.703,2	1,1	2.343,0	1,0	360,2
Privatrechtliche Forderungen	2.653,1	1,1	3.163,2	1,3	-510,1
Sonstige Vermögensgegenstände	680,3	0,3	144,1	0,1	536,2
Liquide Mittel	65,4	0,0	95,5	0,0	-30,1
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	1.458,4	0,6	1.471,9	0,6	-13,5
= kurzfristig gebundenes Vermögen	10.362,0	4,2	9.723,6	4,0	638,4
Summe Aktiva	246.702,6	100,0	243.179,7	100,0	3.522,9
PASSIVA					
Basis-Reinvermögen	95.538,8	38,7	95.538,8	39,3	0,0
Rücklage a. Überschüssen (ordentlich)	10.777,7	4,4	4.410,8	1,8	6.366,9
Rücklage a. Fehlbeträgen (außerordentl.)	-8.704,4	-3,5	-1.547,4	-0,6	-7.157,0
Sonderposten	65.252,3	26,4	66.375,7	27,3	-1.123,4
= Eigenkapital	162.864,4	66,0	164.777,9	67,8	-1.913,5
Rückstellungen für Pensionen/Beihilfe und Altersteilzeit	1.722,6	0,7	1.603,6	0,7	119,0
Verbindlichkeiten aus der Kreditaufnahme über 1 Jahr	46.713,5	18,9	50.299,5	20,7	-3.586,0
Verbindlichkeiten Lieferungen und Leistungen (Gewährleistung)	46,4	0,0	30,9	0,0	15,5
= langfristiges Fremdkapital	48.482,5	19,7	51.934,0	21,4	-3.451,5
Sonstige Rückstellungen	902,1	0,4	1.440,4	0,6	-538,3
Verbindlichkeiten aus der Kreditaufnahme bis 1 Jahr/Kassenkredite	26.313,7	10,7	10.905,0	0,0	15.408,7
Verbindlichkeiten Lieferungen und Leistungen	1.660,4	0,7	1.116,3	0,5	544,1
Übrige Verbindlichkeiten einschließlich passiver Rechnungsabgrenzungsposten	6.479,5	2,6	13.006,1	5,3	-6.526,6
= kurzfristiges Fremdkapital	35.355,7	14,3	26.467,8	10,9	8.887,9
Summe Passiva	246.702,6	100,0	243.179,7	100,0	3.522,9

Die vorstehende Übersicht lässt eine betriebswirtschaftliche Analyse hinsichtlich der Vermögenslage sowie der Finanzierung dieses Vermögens zu. Dabei muss aber darauf hingewiesen werden, dass es sich hierbei nur um einen stichtagsbezogenen Ausweis handelt.



Der Bilanzwert hat sich gegenüber dem Vorjahr um absolut 3.522,9 T€ erhöht. Das entspricht einer Zunahme um 1,4 %.

Insgesamt wird die Aktivseite der Bilanz von einem hohen Anteil von langfristig gebundenen Vermögen von 95,8 % (Vorjahr 96,0 %) geprägt. Davon entfallen auf das Infrastrukturvermögen 91.620,3 T€ (37,1 %), auf das Finanzvermögen 78.207,7 T€ (31,7 %).

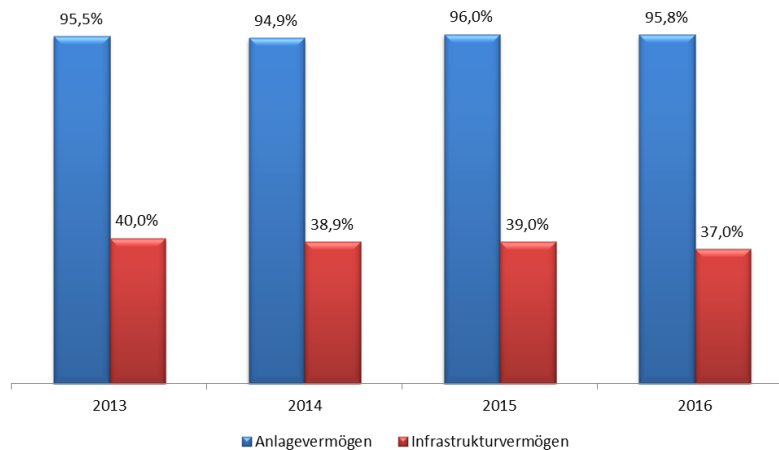


Abbildung 1: Entwicklung des Anlagevermögens

Zum Infrastrukturvermögen gehört das Vermögen aus Straßenaufbauten. Am 01. Januar 2007 wurde ein Bilanzwert von 58.791,0 T€ ausgewiesen. Innerhalb von 10 Jahren **verringerte** sich dieser Wert um 21.176,0 T€, was einer relativen Größe von 36 % entspricht.

Da bei der Bewertung zur Eröffnungsbilanz keinerlei Erfahrungswerte und wenige Richtlinien vorlagen, ist im Rahmen einer körperlichen Inventur eine Überprüfung der Werthaltigkeit des Straßenvermögens anzuraten (eventuell eine Verlängerung der Nutzungsdauer, was auch eine Reduzierung der jährlichen Aufwendungen für Abschreibungen nach sich ziehen würde).

Investiert wurde im Haushaltsjahr ins Anlagevermögen 8.991,2 T€. Demgegenüber stehen Abschreibungen und Anlagenabgänge i.H.v. 6.106,8 T€. Im Haushaltsjahr 2016 konnten die Investitionen den Werteverzehr durch die Abschreibungen und die Abgänge mit 147 % decken.

Das Anlagevermögen ist langfristig gebunden und steht nicht zur kurzfristigen Finanzierung zur Verfügung. Erhöhung gegenüber dem Vorjahr um 2.884,5 T€.

Die liquiden Mittel verringerten sich gegenüber dem 31. Dezember 2015 von 95,5 T€ um 30,1 T€ auf 65,4 T€ zum 31.12.2016.

Die Änderung der Passivseite wird vor allem durch die Erhöhung der Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten um 15.252,5 T€ geprägt.

Die dadurch zur Verfügung stehende Liquidität ermöglichte keine Reduzierung der kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Vorjahr.

Da die in den Jahren 2015 und 2016 geplante Kreditaufnahme von insgesamt 8.280,0 T€ für den Erweiterungsbau Bonava nicht realisiert wurde, konnte der Bestand an Investitionskrediten durch die planmäßige Tilgung um 3.439,8 T€ abgebaut werden (31.12.2016: 50.280,7 T€; 31.12.2015: 53.710,5 T€; 31.12.2014: 56.830,0 T€).

Die Pro-Kopf-Verschuldung ist gegenüber dem Jahr 2015 um 14,2 %, auf 2.202 €/Einwohner gestiegen.

Die Vermögens- und Schuldenlage zeigt, dass das langfristig gebundene Vermögen mit 236.344,6 T€ das langfristige Fremdkapital von 48.482,5 T€ deckt.



Das kurzfristig gebundene Vermögen von 10.362,0 T€ würde jedoch zur Deckung des kurzfristigen Fremdkapitals i.H.v. 35.355,7 T€ nicht ausreichen.
Der größte Posten in der Position Fremdkapital sind die Kreditverbindlichkeiten:

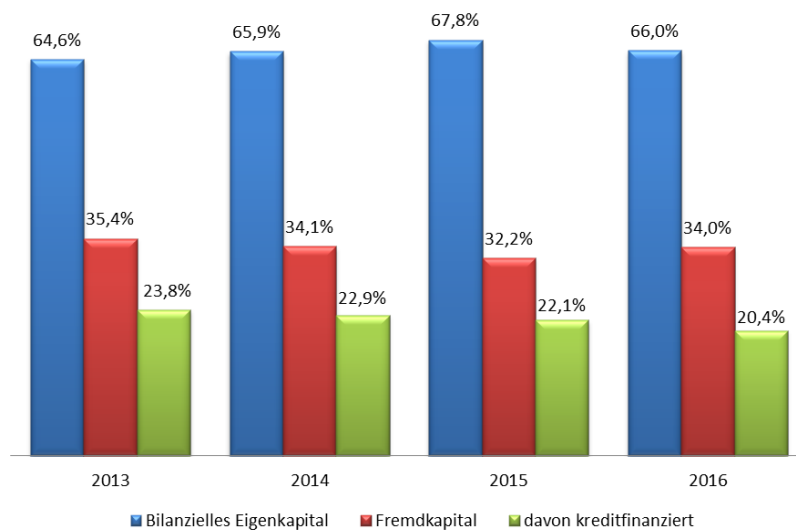


Abbildung 2: Verhältnis von Eigen- und Fremdkapital zur Bilanzsumme

Das bilanzielle Eigenkapital hat sich zum Vorjahr um 1.913,5 T€ verschlechtert.

Zum bilanziellen Eigenkapital wurde der Sonderposten zu 100 % hinzugerechnet (wirtschaftliches Eigenkapital). Auf eine prozentuale Unterscheidung zwischen kurz- und langfristigem Eigenkapital wurde verzichtet.

Die Schulden, auch als Fremdkapital bezeichnet, bestehen aus den Rückstellungen, den Verbindlichkeiten und dem passiven Rechnungsabgrenzungsposten.

Am 31. Dezember 2016 wird eine Nettoumlaufverschuldung von 24.993,7 T€ gegenüber dem Vorjahr mit 16.744,2 T€ ausgewiesen, d. h. die kurzfristig zur Verfügung stehenden Vermögenswerte von 10.362,0 T€, wie Forderungen, Vorräte und liquide Mittel würden nicht ausreichen um die kurzfristigen Schulden wie Verbindlichkeiten Kreditinstitute bis 1 Jahr/Kassenkredite, kurzfristige Rückstellungen, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und übrige Verbindlichkeiten einschließlich passiven Rechnungsabgrenzungsposten mit 35.355,7 T€ zu begleichen.



6.2 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung des Haushaltsjahres 2016 ist ordnungsgemäß aufgestellt und entspricht den Vorschriften der KomHKV.

Der fortgeschriebene Ansatz 2016 beinhaltet den beschlossenen Plan, die aus dem Haushaltsjahr 2015 übertragenen Haushaltsreste und die über- oder außerplanmäßigen genehmigten Anwendungen.

Die verkürzte und kompakte Darstellung der Ergebnisrechnung soll einen Überblick über die Entwicklung sowie die Planrealisierung ermöglichen.

	Ergebnis 2015 T€	fortgeschr. Ansatz 2016 T€	Ergebnis 2016 T€	Abweichung Ansatz/Ergebnis 2016 T€
Erträge aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	55.213,6	61.151,6	58.185,2	-2.966,4
- Aufwendungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	48.702,6	52.494,3	49.417,3	-3.077,0
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	6.511,0	8.657,3	8.767,9	110,6
+ Zinsen und sonstige Finanzerträge	1.051,0	1.037,1	808,4	-228,7
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	5.404,7	3.310,9	3.209,4	-101,5
= Finanzergebnis	-4.353,7	-2.273,8	-2.401,0	-127,2
= ordentliches Ergebnis	2.157,3	6.383,5	6.366,9	-16,6
+ außerordentliches Erträge	1.834,7	1.200,0	4.767,0	3.567,0
- außerordentlicher Aufwand	1.314,7	9.936,0	11.924,1	1.988,1
= außerordentliches Ergebnis	520,0	-8.736,0	-7.157,1	1.578,9
= Gesamtergebnis	2.677,3	-2.352,5	-790,2	1.562,3

Der erwirtschaftete Fehlbetrag von 790,2 fällt deutlich geringer aus, als der fortgeschriebene Ansatz für das Haushaltsjahr 2016.

Zum Vorjahresergebnis bedeutet das eine Verschlechterung von 3.467,5 T€.

Das Ergebnis aus der laufenden Verwaltungstätigkeit stellt sich gegenüber dem fortgeschriebenen Plan um 110,6 T€ besser dar, konnte aber den Verlust des Finanzergebnisses in Höhe von 127,2 T€ nicht ausgleichen.

Aus den Geschäften der Vermögensveräußerung (außerordentlich) konnte ein Gewinn von 705,1 T€ verbucht werden.

Durch den in 2016 geschlossenen Vergleich mit der EAA wurde das außerordentliche Ergebnis i.H.v. 7.862,1 T€ verschlechtert, so dass ein Ausweis von 7.157,1 T€ erfolgt.

Eine ausführliche Erläuterung zu den CHF-Swap-Geschäften und weiteren Feststellungen erfolgt im Punkt 7.5 Prüfungsfeststellungen.



6.3 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung wurde ordnungsgemäß aus den Finanzströmen des Haushaltsjahres 2016 entwickelt und entspricht den Anforderungen der KomHKV.

Sie stellt sich verkürzt, wie folgt dar:

	Ergebnis 2015 T€	fortgeschr. Ansatz 2016 T€	Ergebnis 2016 T€	Vergleich An- satz/Ergebnis 2016 T€
Einzahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit	51.976,3	52.406,8	50.840,4	-1.566,4
- Auszahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit	45.116,9	63.927,5	59.739,7	-4.187,8
= Saldo aus laufende Verwaltungstätigkeit	6.859,4	-11.520,7	-8.899,3	2.621,4
+ Einzahlung aus Investitionstätigkeit	7.078,4	4.834,8	3.809,5	-1.025,3
- Auszahlung aus Investitionstätigkeit	4.698,4	15.021,4	7.786,0	-7.235,4
= Saldo aus Investitionstätigkeit	2.380,0	-10.186,6	-3.976,5	6.210,1
= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	9.239,4	-21.707,3	-12.875,8	8.831,5
+ Einzahlung aus der Finanzierungstätigkeit	4.539,1	8.280,2	30.199,3	21.919,1
- Auszahlung aus der Finanzierungstätigkeit	13.563,1	3.276,5	18.327,9	15.051,4
= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-9.024,0	5.003,7	11.871,4	6.867,7
= Veränderung des Bestands an eigenen Zahlungsmitteln	215,4	-16.703,6	-1.004,4	15.699,2
Bestand an Zahlungsmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	1.079,9	-12.869,1	1.294,9	14.164,0
- Bestand an fremden Finanzmitteln	-1.199,4	0,0	-225,1	-225,1
= Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	95,9	-29.572,7	65,4	29.638,1

In der Finanzrechnung werden die am Ende eines Haushaltsjahres vorhandenen liquiden Mittel sowie die aus den einzelnen Zahlungsströmen resultierenden Bestandsveränderungen gegenüber dem 31.12. des Vorjahres dargestellt.

Um aber die Finanzsituation richtig beurteilen zu können, ist die Höhe der Kassenkredite mit einzubeziehen. So wird zum 31.12.2016 in der Bilanz der Stadt ein Kassenkredit in Höhe von 22.746,4 T€ (Vorjahr: 7.493,9 T€) ausgewiesen (Limit: 27.000,0 T€).

Dieser setzt sich zusammen aus:

- Kontokorrentkredit = 1.879,2 T€ (Vorjahr: 1.708,2 T€)
- Festzinskredit = 15.000,0 T€
- in CHF aufgenommenen Kassenkredit = 5.867,2 T€ (Vorjahr: 5.785,7 T€;
Ursprungskapital = 4.000,0 T€)



Gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 2 KomHKV soll der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit wenigstens die Auszahlungen für die Finanzierungstätigkeit abdecken.

Aufgrund der Zahlungen aus dem Vergleich mit der Ersten Abwicklungsanstalt (4.257,7 T€) und der vorzeitigen Ablösung aller Zins-Swap-Verträge (8.790,0 T€) im Jahr 2016 wurde hier ein negativer Saldo in Höhe von 8.899,3 T€ ausgewiesen. Nur durch die Aufstockung des Kassenkredites um 15.171,0 T€ (Einzahlungen) gegenüber dem Vorjahr konnten diesen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen werden.

Für den Erweiterungsbau Bonava wurde eine Kreditaufnahme in Höhe von 8.280,0 T€ genehmigt. Für diese Maßnahme wurden zum 31.12.2016 Investitionszahlungen von 4.018,0 T€ getätigt. Ein Abruf für den genehmigten Kredit bei der InvestitionsBank des Landes Brandenburg erfolgte bis dahin noch nicht, das heißt, dass die Zwischenfinanzierung über den Kassenkredit erfolgte.

Geplant war auch eine Kreditrückzahlung in Höhe von 150,0 T€ durch die Gewerbe- und Industriepark Lindenstraße GmbH. Diese konnte nicht realisiert werden. Die letzte Teiltilgung erfolgte im Jahr 2013 (offener Kredit: 395,0 T€, Zinsen wurden erlassen).

Bei der Liquidität 1. Grades werden die liquiden Mittel und die kurzfristigen Verbindlichkeiten ins Verhältnis gesetzt und muss nicht 100 % betragen.

Der Bereich sollte eher bei 10 % bis 30% liegen, da zur Deckung auch Forderungen und Vorräte zur Verfügung stehen können. Zu den kurzfristig zu deckenden Verbindlichkeiten zählen auch die kurzfristigen Rückstellungen und der passive Rechnungsabgrenzungsposten (Ausweis hierzu 6.1 Bilanz).

	2016 %	2015 %
liquide Mittel (Bankguthaben)	0	0
kurzfristige Verbindlichkeiten		

Die Liquidität 1. Grades ist wie im Vorjahr bei 0 und somit besteht hier keine Deckung.

Bei der Liquidität 2. Grades werden die flüssigen Mittel um die kurzfristigen Forderungen ergänzt und mit den kurzfristigen Verbindlichkeiten ins Verhältnis gesetzt. Die Liquidität 2. Grades gibt an, inwieweit die Forderungen und flüssigen Mittel die kurzfristigen Verbindlichkeiten decken. Sie sollte zwischen 100% und 120% betragen.

	2016 %	2015 %
liquide Mittel und kurzfristige Forderungen	29	36
kurzfristige Verbindlichkeiten		

Die Liquidität 2. Grades hat sich gegenüber dem Vorjahr verschlechtert.

Aufgrund der Zeitpunktbezogenheit dieser Kennzahlen ist ihre Aussagekraft aber stark eingeschränkt.



Der Deckungsgrad 3 gibt Auskunft darüber, inwieweit das Anlagevermögen und die Vorräte durch das Eigenkapital und das langfristige Fremdkapital finanziert werden können.

	2016	2015
	%	%
<u>Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital</u>		
Anlagevermögen und Vorräte	88	91

Der Deckungsgrad ist gegenüber dem Vorjahr unwesentlich verändert. Die Zielvorgabe liegt hier bei 100 %.

Fremde Finanzmittel

Neben den eigenen Finanzmitteln wird in der Finanzrechnung auch der Bestand der fremden Mittel ausgewiesen.

Gemäß § 19 KomHKV gehören zu den fremden Mitteln:

- durchlaufende Finanzmittel,
- Finanzmittel, die die Stadt für andere Aufgabenträger einnimmt oder ausgibt,
- Finanzmittel anderer Aufgabenträger bei Zahlung durch Dritte.

Vor allem sind es Einzahlungen und Auszahlungen, die von der Kommune vereinnahmt und an Dritte weiter geleitet werden, ohne dass sie einen Bezug zum gemeindlichen Haushalt haben.

Fremde Finanzmittel werden in der Finanzrechnung in Höhe von minus 225,1 T€ dargestellt, d.h. die Stadt hat saldiert eine Forderung in dieser Höhe an Dritte.

Diese Forderung setzt sich vor allem aus den, den Eigenbetrieben und den verbundenen Unternehmen zur Verfügung gestellten bzw. von diesen eingelegten finanziellen Mitteln im Rahmen des Cashmanagements zusammen:

808.252,38 € Forderungen an die Gewerbe- und Industriepark Lindenstraße GmbH,
363.440,99 € Forderungen an den Städtischen Betriebshof Eigenbetrieb,
159.483,03 € Forderungen an die Gesundheitszentrum Verwaltungs GmbH,
119.647,76 € Forderungen an die Fürstenwalder Sport- und Freizeiteinrichtungen
Eigenbetrieb
1.450.824,16 € Forderungen gesamt

722.367,21 € Verbindlichkeiten gegenüber der Wohnungswirtschaft GmbH,
496.795,25 € Verbindlichkeiten gegenüber der Fürstengalerie GmbH,
119.252,16 € Verbindlichkeiten gegenüber der Bürgerhaus Fürstenwalder Hof GmbH
1.338.414,62 € Verbindlichkeiten gesamt.

Das entspricht einer saldierten Auszahlung aus dem Cashmanagement zum Stichtag 31.12.2016 von 112.409,54 €. Hinzu kommt eine Hinterlegung beim Amtsgericht für eine Zwangsvollstreckung in Höhe von 120.000,00 € (erledigt 2017). Die verbleibende Differenz setzt sich aus Vorgängen von Ein- und Auszahlungen im Rahmen von Amtshilfen und der Wohngeldbearbeitung zusammen.

Ein ausführlicher Bericht über die Entwicklung des Cashmanagements der Stadt Fürstenwalde/Spree für den Zeitraum Januar bis Dezember 2016 ist der Haushaltssatzung für das Jahr 2017 beigelegt.



6.4 Teilergebnisrechnungen und Teilfinanzrechnungen

Ein Bestandteil des Jahresabschlusses sind nach § 82 Abs. 2 Nr. 3 BbgKVerf die Teilrechnungen. Teilrechnungen sind entsprechend der vom Ministerium des Innern vorgegebenen Produktbereiche als Teilergebnisrechnungen und Teilfinanzrechnungen aufzustellen. Sie können aber auch je Produkt ausgewiesen werden. In der Stadt Fürstenwalde/Spree werden im aktuellen Haushaltsjahr 4 Fachbereiche mit insgesamt 57 Produkten beplant und als Teilrechnungen abgerechnet.

Ein Produkt stellt gleichzeitig ein Budget dar, d. h. alle Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind untereinander deckungsfähig.

Gemäß § 56 Abs. 2 KomHKV sind die Teilrechnungen um die IST-Zahlen zu den in den Teilhaushaltsplänen ausgewiesenen Leistungsmengen und Kennzahlen zu ergänzen. Den Teilplänen werden die IST-Kennzahlen beigelegt.

Teilergebnisrechnungen und Teilfinanzrechnungen werden ordnungsgemäß im IST erstellt, wobei auch Investitionen, deren Wertgrenze für die erforderlichen Auszahlungen gemäß § 5 Nr. 2 der Haushaltssatzung einen Betrag von 25.000,00 € übersteigen, einzeln auszuweisen sind.

Teilergebnisrechnung

Eine kurze Übersicht zeigt das geplante und realisierte Gesamtergebnis je Fachbereich (ohne interne Verrechnungen).

Budget	Gesamtergebnis		Abweichung z. Plan abs. T€	Abweichung z. Plan in %
	Plan T€	Ist T€		
FB 1 Bürgermeisterbereich	- 3.490,0	- 3.192,0	298,0	8,5,
FB 2 Zentrale Dienste	19.816,0	18.440,0	- 1.376,0	- 6,9,
FB 3 Bürgerdienste	- 12.778,0	- 12.284,0	494,0	3,9,
FB 4 Stadtentwicklung	- 5.901,0	- 3.754,0	2.147,0	36,4
Gesamtergebnis = Überschuss/ Fehlbetrag	- 2.353,0	- 790,0	1.563,0	66,4

Teilfinanzrechnungen

Die Teilfinanzrechnungen sind entsprechend der Teilfinanzpläne gemäß § 8 KomHKV zu erstellen. Gefordert ist hierbei auch der Ausweis der Einzahlungen und Auszahlungen je Investitionsmaßnahme einzeln ab einer in der Haushaltssatzung (§ 4 Pkt. 2) festgelegten Wertgrenze von 25.000,00 €.

Eine Abrechnung der Investitionsmaßnahmen ist der jeweiligen Teilfinanzrechnung zugeordnet.



Nach Fachbereichen geordnet ergibt sich folgendes Bild der Salden aus geplanten und abgerechneten Ein- und Auszahlungen für Investitionen:

Budget	Saldo aus Investitionstätigkeit		Abweichung z. Plan T€	Abweichung z. Plan in %
	Plan T€	Ist T€		
FB 1 Bürgermeisterbereich	- 1.401,0	- 866,0	535,0	61,8
FB 2 Zentrale Dienste	1.216,0	1.114,0	- 102,0	- 8,4
FB 3 Bürgerdienste	- 642,0	- 304,0	338,0	- 52,6
FB 4 Stadtentwicklung	- 9.360,0	- 3.921,0	5.439,0	58,1
Gesamtergebnis aus Investitionstätigkeit	- 10.187,0	- 3.977,0	6.210,0	61,0

Die jährlichen investiven Schlüsselzuweisungen sind in der doppischen Haushaltsführung Maßnahme bezogen als Einzahlungen zu planen und entsprechend im Ist zu buchen.

Zum Jahresende erfolgte eine bilanzielle Zuordnung dieser Fördermittel in Höhe von 1.075,0 T€ als Sonderposten für die Anschaffung von drei Löschfahrzeugen für die Feuerwehr sowie von 106,9 T€ als Ertrag zur Finanzierung der Maßnahme Satteldach für die Kita „Matroschka“.

7 Feststellungen und Ergebnisse aus Einzelfallprüfungen

7.1 Posten der Bilanz

Eine von den Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgehende Darstellung der Entwicklung der einzelnen Bilanzposten des Anlagevermögens enthält die Anlagenübersicht nach § 60 Abs. 1 KomHKV.

Da in der Anlagenübersicht die Entwicklung der Posten des Anlagevermögens, ausgehend von den ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten, sowie die Entwicklung der kumulierten Abschreibungen dargestellt wird, sind diese Feststellungen auf die Entwicklung der Buchwerte beschränkt.

Abschreibungen werden grundsätzlich linear vorgenommen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter von 150,00 € bis 1.000,00 € werden im Jahr ihrer Anschaffung in einem Sammelposten erfasst und über eine Laufzeit von 5 Jahren abgeschrieben. Anschaffungen unter 150,00 € sind als Aufwand erfasst (geringstwertige Wirtschaftsgüter).

Eine detaillierte Aufstellung erfolgt hierzu im Anhang zum Jahresabschluss 2016.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Die immateriellen Vermögensgegenstände haben sich gegenüber dem Vorjahr um 37.160,00 € erhöht.

Investiert wurde i.H.v. 71.225,89 €, Buchwertabgänge sind mit 4,00 € zu verzeichnen.

Die Abschreibungen erfolgten linear über eine Nutzungsdauer von 5 Jahren.

Der Posten wurde korrekt dargestellt.



Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Der Posten hat sich zum Vorjahr um 64.895,28 € verringert.

*) nicht öffentlich

Der Posten ist mit seinen Zu- und Abgängen sowie den Umgliederungen korrekt dargestellt.

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Der Posten wird gegenüber dem Vorjahr mit 1.047.824,04 € geringer ausgewiesen.

Hier wurden 112.339,00 € an Werten in zum Verkauf bestimmte Grundstücke umgebucht.

Der größte Werteverzehr ist die Abschreibung mit 948.641,81 €.

Die Veränderungen wurden in dem Bilanzposten ebenfalls korrekt ausgewiesen.

Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstige Sonderflächen

Im Zugang werden 789.334,76 € Anschaffungs- und Herstellungskosten dargestellt.

Die größten Zugänge sind in den Grünanlagen mit 474.132,50 €, bei den Verkehrszeichen von 85.158,25 T€, bei den Bauten auf Friedhofsanlagen von 79.663,22 € und bei den Bauten auf Sport- und Spielplätzen mit 78.302,81 €.

Zum 31.12.2016 erfolgte eine Inventur der Festwerte. Im Bereich der Grünanlagen wurden dadurch 457.403,50 € im Abgang dargestellt.

Die Abschreibungen erfolgten planmäßig und linear.

Die Entwicklung des Postens ist korrekt dargestellt.

Bauten auf fremden Grund und Boden

Der Ausweis betrifft ein Bürogebäude am Nordstern 1 mit einem Buchwert von 8.065.182,00 € sowie die Gestaltung der Marktecke mit 77.052,00 €.

Die Abschreibungen sind linear über eine Nutzungsdauer von 23-80 Jahren erfolgt.

Der Ausweis ist richtig dargestellt.

Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

Im Posten sind lediglich planmäßige lineare Abschreibungen angefallen.

In seiner Darstellung ist der Posten korrekt.

Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen

Die Zugänge betreffen im Wesentlichen 4 Feuerwehrfahrzeuge mit insgesamt 1.719.708,02 €.

Auch hier erfolgte die Abschreibung linear.

Korrekte Darstellung des Postens.

Betriebs- und Geschäftsausstattung

Für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten von mehr als 150,00 € bis 1.000,00 € wurde im Jahr der Anschaffung ein Sammelposten gebildet, der über eine Laufzeit von 5 Jahren abgeschrieben wird.



Der Zugang im Sammelposten ist mit 105.088,36 € zu verzeichnen.

Zugänge bei den Betriebs- und Geschäftsausstattungen sind mit 82.836,49 € gebucht, wobei hier die größten Posten die Technikausstattungen an Schulen sowie neue Büromöbel in der Verwaltung sind.

Die Abschreibungen erfolgten linear über Nutzungsdauern von 3-15 Jahren.

Keine Beanstandungen zum Posten Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Dieser Posten ist in der Anlage 1 Seiten 20 und 21 ordnungsgemäß dargestellt.

Finanzanlagevermögen

Das Finanzanlagevermögen hat sich um 55.196,27 € zum Vorjahr verringert.

Von den Anteilen an verbundenen Unternehmen wurden 90% mit UR-Nr. 1364/2016 von der Gesundheitszentrum-Verwaltungs GmbH an die Wohnungswirtschaft GmbH für 1,00 € veräußert.

Der Buchverlust beträgt 23.039,00 €.

Siehe hierzu 7.5 zusammengefasste Prüfungsfeststellungen und Hinweise.

Vorräte

In dem Posten werden die zum Verkauf bestimmten Grundstücke ausgewiesen. Im Haushaltsjahr 2016 wurde durch den Verkauf ein Buchgewinn von 288,4 T€ erzielt.

Der Posten wurde korrekt entwickelt und hat zu keinen Prüfungsfeststellungen geführt.

Forderungen

	<u>Zusammensetzung:</u>	
	2015	2016
	€	€
öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	2.342.991,71	2.703.234,58
Privatrechtliche Forderungen	3.163.237,11	2.653.077,68
Sonstige Vermögensgegenstände	144.112,41	680.272,64
Stand am 31.12.2016	<u>5.650.341,23</u>	<u>6.036.584,90</u>

Wertberichtigungen wurden 2016 mit insgesamt 172.130,55 € vorgenommen.

Unter den privatrechtlichen Forderungen sind 2.127.294,00 € gegen Sondervermögen und verbundene Unternehmen ausgewiesen, davon 1.450.824,16 € aus dem Cashmanagement. Bei den Niederschlagungen handelt es sich um unbefristete Niederschlagungen, die in einer Niederschlagungsliste außerhalb der Buchhaltung geführt wird. Die Forderungen werden weiter verfolgt und gelten nicht als Forderungsausfall bzw. Erlass.

Die Forderungen sind in einer Offenen-Posten-Liste ordnungsgemäß nachgewiesen.



Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

	<u>Zusammensetzung:</u>	
	31.12.2015	31.12.2016
	€	€
Kassenbestand	12.658,71	9.852,70
Guthaben bei Kreditinstituten	82.831,15	55.498,10
	95.489,86	65.350,80

Der ausgewiesene Bestand stimmt mit der Saldenbestätigung der Sparkasse Oder-Spree, den letzten durch die Bank erteilten Kontoauszug und mit den Kasseninventuren überein.

Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

Der Posten hat sich gegenüber dem Vorjahr um 13.478,62 € verringert.

Den größten Posten bilden die Zuschüsse für Investitionen an fremde Dritte mit 1.417.547,00 €. Für die geförderte Investitionsmaßnahme erhält die Stadt Fürstenwalde/Spree entsprechende Fördermittel von Bund und Land.

Der Posten wurde korrekt dargestellt und ist mit 110,8 T€ kurzfristig und mit 1.347,5 T€ langfristig.

Eigenkapital

	<u>Zusammensetzung:</u>
	€
Basisreinemögen	95.538.776,92
Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	10.777.681,93
Fehlbetrag aus dem außerordentlichen Ergebnis	-8.704.432,98
Eigenkapital am 31.12.2016	97.612.025,87

Das Basisreinemögen wurde zur Eröffnungsbilanz am 1.1.2007 als Differenz zwischen Vermögen und Schulden rechnerisch ermittelt. Eine Korrektur ist nach aktueller gesetzlicher Grundlage § 141 Abs. 6 BbgKVerf letztmalig im Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024 möglich.

Dies gilt auch für alle die Kommunen und Gemeinden, für die bereits die Frist zur Korrektur ihrer Eröffnungsbilanz abgelaufen war.

Gemäß § 26 Abs. 2 KomHKV sind Überschüsse aus dem ordentlichen Ergebnis zum Ausgleich des Fehlbetragsvortrags zu verwenden.

Soweit ein Ausgleich, trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten, nicht erreicht werden konnten, ist nach § 26 Abs. 3 KomHKV der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses ebenfalls zur Verrechnung zu verwenden.

Das ordentliche Ergebnis konnte um 6.366.847,38 € gegenüber dem Vorjahr aufgebaut werden.



Sonderposten

Gemäß § 47 Abs. 4 KomHKV sind erhaltene Zuwendungen Dritter für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Beiträge und Baukostenzuschüsse als Sonderposten zu passivieren. Sie sind entsprechend der Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes ergebniswirksam aufzulösen.

Die Stadt Fürstenwalde/Spree weißt folgende Bestände an Sonderposten aus:

	2015	2016
	€	€
Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	56.274.493,97	54.521.997,70
Sonderposten aus Beiträgen	8.824.456,00	8.702.418,00
Sonstige Sonderposten	19.265,00	17.704,60
Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	1.257.499,95	2.010.179,46
Stand am 31.12.2016	<u>66.375.714,92</u>	<u>65.252.299,76</u>

Der Posten wurde mit 3.646.192,47 € entsprechend der Nutzungsdauer des dafür im Anlagevermögen aktivierten Wirtschaftsgutes aufgelöst.

Eine korrekte Darstellung ist in der Anlage 1 auf den Seiten 31-34 ausgewiesen.

Rückstellungen

Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Die Bewertung erfolgte anhand eines Gutachtens der GbR Rüss, Dr. Zimmermann und Partner, im Auftrag des kommunalen Versorgungsverbandes. Als Berechnungsgrundlagen dienten die Richttafeln 2005 G von K. Heubeck, ein Rechnungszinsfuß von 5% und eine jährliche Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge sowie der Beihilfeaufwendungen um 1,5 % sind eingerechnet.

Die Zuführung und die Inanspruchnahme der Rückstellungen werden entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 3 KomHKV dargestellt.

Sonstige Rückstellungen

Rückstellungen sind gem. § 48 KomHKV für ungewisse Verbindlichkeiten und für Aufwendungen zu bilden, die dem Grunde nach zu erwarten, deren Höhe oder zeitliches Eintreten jedoch noch unbestimmt sind. Durch die Bildung von Rückstellungen werden später zu leistende Auszahlungen wirtschaftlich dem Haushaltsjahr ihrer Verursachung zugerechnet.

Langfristige Rückstellungen, die hätten abgezinst werden müssen, bestanden nicht.

Die Rückstellungen sind so gebildet, dass sie allen erkennbaren Risiken Rechnung tragen. Die Bildung ist nach vernünftiger Beurteilung und in angemessener Höhe erfolgt.



Rückstellungsübersicht gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 KomHKV
für das Haushaltsjahr 2016

	Vortrag 01.01.2016	Zuführungen im Haushaltsjahr	Inanspruch- nahme im Haushaltsjahr	Auflösung im Haushaltsjahr	Stand 31.12.2016
	€	€	€	€	€
Pensionen	1.268.209,00	115.392,00	10.287,00	0,00	1.373.314,00
Beihilfe	211.381,00	8.422,00	0,00	0,00	219.803,00
Altersteilzeit	124.026,34	82.148,08	76.662,57	0,00	129.511,85
3.1 Zwischensumme	1.603.616,34	205.962,08	86.949,57	0,00	1.722.628,85
nicht in Anspruch genommener Urlaub	46.928,73	44.144,59	46.928,73	0,00	44.144,59
Prüfungskosten	58.780,00	1.500,00	1.240,00	0,00	59.040,00
Prozesskosten	1.026.428,73	9.198,53	196.581,50	501.236,31	337.809,45
Nachsorgepflichten	0,00	150.000,00	0,00	0,00	150.000,00
Aufbewahrungspflicht Ausstehende Eingangsrechnungen	303.700,00 4.539,02	4.300,00 0,00	0,00 1.382,69	0,00 0,00	308.000,00 3.156,33
3.2 Zwischensumme	1.440.376,48	209.143,12	246.132,92	501.236,31	902.150,37
Gesamtsumme	3.043.992,82	415.105,20	333.082,49	501.236,31	2.624.779,22

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten haben sich gegenüber dem Vorjahr um 5.820.099,12 € erhöht.
Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten stellen sich wie folgt dar:

bis zu 1 Jahr	32.416.565,71 €
1 bis 5 Jahre	14.976.593,73 €
Über 5 Jahre	31.783.252,75 €

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aus der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind planmäßig mit 3.429.779,60 € getilgt. Neue Kredite wurden nicht aufgenommen, es fand lediglich eine Umschuldung bei der InvestitionsBank des Landes Brandenburg statt.

Zinsen incl. der Swap-Zinsen sind i.H.v. 1.735.396,96 € angefallen.

Der Kassenkredit ist gegenüber dem Vorjahr um 15.252.486,17 € gestiegen (davon Kursverlust CHF Kassenkredit 81.466,59 €).

Allein durch die Auflösung der Swap-Geschäfte sind 13.047.745,65 € an die EAA gezahlt worden.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag bewertet und sie sind in einer Offenen-Posten-Liste ordnungsgemäß nachgewiesen.



Die Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen, verbundenen Unternehmen und die Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden sind gem. § 57 Abs. 4 KomHKV gesondert in der Bilanz auszuweisen.

In den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen ist eine Verbindlichkeit gegenüber der Wohnungswirtschaft GmbH i.H.v. 1.540.022,76 € aus der Übernahme der Verluste aus den Geschäften mit der Fürstengalerie GmbH & Co.KG bis 2010 ausgewiesen.

Ein Abbau der Verbindlichkeiten gegenüber der Wohnungswirtschaft GmbH ist zeitnah zu empfehlen.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag bilanziert.

Sonstige Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind kurzfristig und ebenfalls mit dem Rückzahlungsbetrag ausgewiesen.

Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

Der Posten ist gegenüber dem Vorjahr um 35.578,55 € gestiegen.

Der größte Anteil in dem Ausweis sind mit 1.810.435,00 € die Friedhofsgebühren.

Die jährliche Auflösung der Friedhofsgebühren richtet sich nach der Laufzeit der geschlossenen Verträge.

Die Bilanzansätze auf der Passivseite der Bilanz sind korrekt in Ansatz gebracht.

7.2 Posten der Ergebnisrechnung

Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit

	Ergebnis 2015 €	Ergebnis 2016 €	Abweichung €
Steuern und ähnliche Abgaben	28.613.021,05	27.953.845,47	659.175,58
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	20.334.978,13	20.249.900,60	85.077,53
sonstige Transfererträge	77.500,00	82.875,59	-5.375,59
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.062.110,02	2.182.158,35	-120.048,33
privatrechtliche Leistungsentgelte	1.164.885,98	1.192.350,20	-27.464,22
Kostenerstattungen und Umlagen	823.600,06	728.023,95	95.576,11
sonstige ordentliche Erträge	2.137.554,37	5.694.111,38	-3.556.557,01
Bestandsveränderungen	0,00	101.887,25	-101.887,25
Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>55.213.649,61</u>	<u>58.185.152,79</u>	<u>-2.971.503,18</u>

Die größten negativen Abweichungen gegenüber 2015 werden wie folgt begründet:

- Steuern und ähnliche Abgaben -659.175,58 €

Der ausgewiesene Rückgang betrifft die Gewerbesteuereinnahme.



Die Zusammensetzung und prozentuale Entwicklung der Erträge stellt sich wie folgt dar:

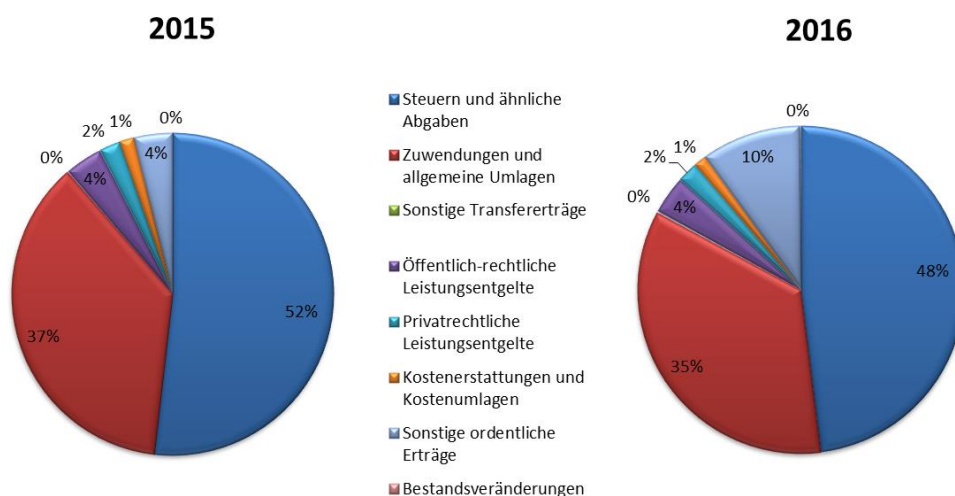


Abbildung 3: Entwicklung und Zusammensetzung der Erträge aus lfd. Verwaltungstätigkeit

Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Der Anstieg der Kosten bei den Transferaufwendungen ist mit 423.521,75 € mehr bei der Kreisumlage und 226.837,66 € bei den Zuschüssen an Kita's freie Träger zu begründen.

	Ergebnis 2015 €	Ergebnis 2016 €	Abweichung €
Personalaufwendungen	12.771.219,38	13.540.859,15	-769.639,77
Versorgungsaufwendungen	126.082,31	104.541,20	21.541,11
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	9.335.625,68	8.899.010,35	436.615,33
Abschreibungen	5.467.332,71	5.330.533,55	136.799,16
Transferaufwendungen	19.735.834,73	20.332.261,67	-596.426,94
sonstige ordentliche Aufwendungen	1.266.501,44	1.210.092,42	56.409,02
Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>48.702.596,25</u>	<u>49.417.298,34</u>	<u>-714.702,09</u>

Die Zusammensetzung und prozentuale Entwicklung der Aufwendungen stellt sich wie folgt dar:

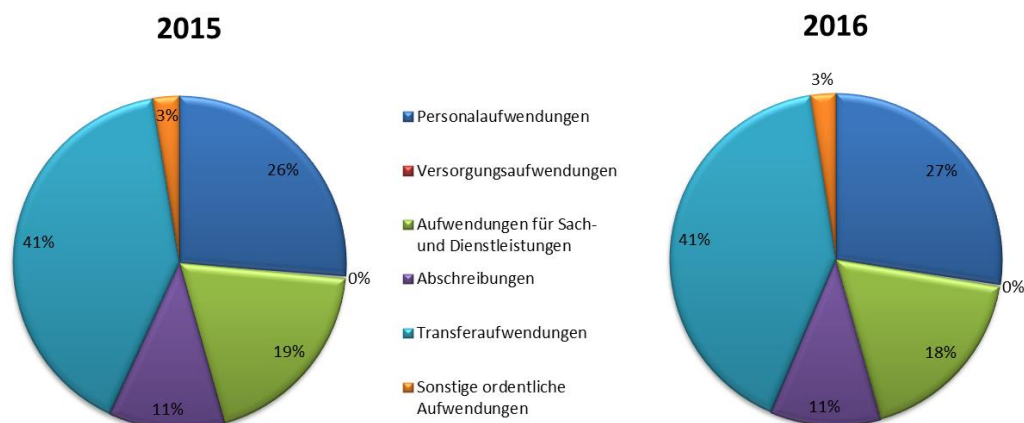


Abbildung 4: Entwicklung und Zusammensetzung der Aufwendungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit

Finanzerträge und Finanzaufwendungen

Finanzerträge setzen sich aus Zinserträgen, Dividendenausschüttung aus Beteiligungen und sonstigen Finanzerträgen (u.a. Verzinsung von Steuernachforderungen) zusammen.

	Ergebnis 2015 €	Ergebnis 2016 €	Abweichung €
Zinsen und sonstige Finanzerträge	1.050.954,13	808.430,07	242.524,06
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	5.404.666,99	3.209.437,14	2.195.229,85
	<u>-4.353.712,86</u>	<u>-2.401.007,07</u>	<u>2.437.753,91</u>

Bei den Zinsen und sonstigen Finanzerträgen ist der größte Posten die Entschädigungszahlung der Kommunalen Energiegesellschaft Ostbrandenburg mbH mit 561.075,60 €.

Die Finanzaufwendungen beinhalten die Zinsaufwendungen an Kreditinstitute sowie die sonstigen Finanzaufwendungen wie Aufwendungen aus Swapgeschäften, die Verzinsung von Steuerrückzahlungen sowie die Kursdifferenz des CHF-Kassenkredits.

Die Zinsaufwendungen sind gegenüber dem Vorjahr um 2.195.229,85 € rückläufig.

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen

Im außerordentlichen Ergebnis werden die Erträge aus Veräußerungen von Grundstücken, Bauten und Finanzanlagen und die Abgänge der Restbuchwerte der veräußerten Grundstücke sowie die damit verbundenen Nebenkosten ausgewiesen.

Des Weiteren sind hier die außerordentlichen Erträge aus dem Erlass von Zinsen der CHF-Swap-Geschäfte ausgewiesen sowie die außerordentlichen Zinsaufwendungen und die Ablösesumme der CHF-Swap-Geschäfte aus dem Vergleich mit der EAA.

Ausführliche Erläuterungen siehe hierzu Punkt 7.5 Zusammengefasste Prüfungsfeststellungen und Hinweise.



	Ergebnis 2015 €	Ergebnis 2016 €	Abweichung €
außerordentliche Erträge	1.834.662,29	4.767.035,63	-2.932.373,34
außerordentliche Aufwendungen	1.314.710,13	11.924.073,68	-10.609.363,55
außerordentliches Ergebnis	519.952,16	-7.157.038,05	7.676.990,21

7.3 Rechenschaftsbericht

Gemäß § 82 Abs. 2 der BbgKVerf ist der Rechenschaftsbericht ein Bestandteil des Jahresabschlusses. Im § 59 Abs. 1 und Abs. 2 KomHKV ist folgendes geregelt:

- (1) Im Rechenschaftsbericht sind der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen des Jahresergebnisses von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Der Rechenschaftsbericht soll auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind und zu erwartende mögliche Risiken von besonderer Bedeutung darstellen.

Die in den Vorschriften geforderten inhaltlichen Vorgaben sind im Rechenschaftsbericht der Stadt Fürstenwalde/Spree enthalten.

Nach meiner Einschätzung und den aus den Prüfungen gewonnenen Erkenntnissen steht der Rechenschaftsbericht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Es erfolgt aber z.T. nur eine zahlenmäßige Analyse der Entwicklung bzw. der Plan-Ist-Abweichungen der wichtigsten Kennziffern des Jahresabschlusses. Mit 29,6 % an der Bilanzsumme nehmen die Kredite einen hohen Anteil ein (73.027.154,60 €) und belasten mit dem Zinsaufwand und den Tilgungsleistungen die Haushalte künftiger Jahre. Im Prognosebericht des Rechenschaftsberichts wird auf die Auswirkungen des Vergleichs mit der Ersten Abwicklungsanstalt sowie der Auflösung sämtlicher Derivatverträge eingegangen. Die Folgen des in CHF aufgenommenen Kassenkredites (ursprünglich 4.000.000,00 €) werden dargestellt.

Chancen für die Stadt werden abgebildet.

7.4 Anlagen zum Jahresabschluss

Der § 82 Abs. 2 der BbgKVerf regelt, dass dem Jahresabschluss folgende Anlagen beizufügen sind:

1. der Anhang,
2. die Anlagenübersicht,
3. die Forderungsübersicht,
4. die Verbindlichkeitenübersicht und
5. der Beteiligungsbericht, soweit dieser nicht im Rahmen des Gesamtabschlusses gem. § 83 Abs. 4 erstellt wird.

Im § 58 KomHKV sind die Inhalte geregelt, die im Anhang anzugeben und zu erläutern sind. Die geforderten Angaben wurden erbracht.



Die Anlagenübersicht gem. § 60 Abs.1 KomHKV wurde nach dem vorgeschriebenen Muster im Haushaltsjahr 2016 erstellt.

Die Forderungsübersicht wurde nach den Vorschriften des § 60 Abs. 2 KomHKV entsprechend dem amtlichen Muster erstellt.

Langfristige Forderungen werden mit 449,5 T€ ausgewiesen.

Die Verbindlichkeitenübersicht wurden nach den Vorschriften des § 60 Abs. 3 KomHKV ebenfalls entsprechend dem amtlichen Muster erstellt.

Der Beteiligungsbericht ist gem. § 61 KomHKV als geforderte Anlage dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 beigefügt.

7.5 Zusammengefasste Prüfungsfeststellungen und Hinweise

Hinweise zu den Kassenkrediten

Mit dem Beschluss Nr. 6/368 zur Nachtragshaushaltssatzung setzten die Stadtverordneten am 29. September 2017 den Rahmen des Kassenkredites aufgrund beschlossenen Ablösung sämtlicher Derivatgeschäfte auf maximal 27 Mio. € fest. Im Rahmen des Cashmanagements bildet er die oberste Grenze der Kassenkreditbeanspruchung. Die Inanspruchnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Cashmanagements sowie auch die Auswirkungen hinsichtlich der Zinsen werden vierteljährlich in einem Bericht für die Stadtverordneten dargestellt.

Kassenkredite sind „kurzfristige Kredite zur Überbrückung des verzögerten oder verspäteten Eingangs von Deckungsmitteln, soweit keine anderen liquiden Mittel eingesetzt werden können“ (§ 2 KomHKV). Seit Jahren wirtschaftet die Stadt Fürstenwalde/Spree aber als allgemeine Finanzierungsquelle mit Kassenkrediten.

So werden stichtagsbezogen jeweils am 31. Dezember folgende Beträge in der Bilanz ausgewiesen:

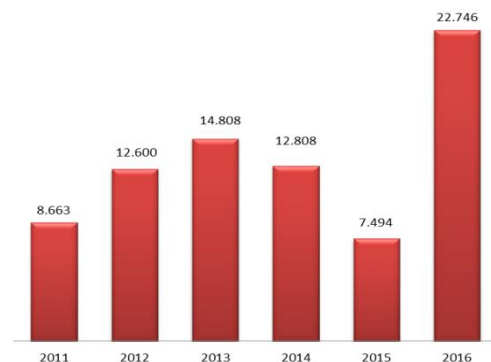


Abbildung 5: Entwicklung des Kassenkredites

Ein Teilbetrag des Kassenkredites in Höhe von 4.000.000,00 € wurde auf Grund des günstigeren Zinsniveaus am 01. Oktober 2008 in Schweizer Franken (CHF) aufgenommen (entspricht 6.292.000,00 CHF).

Die enorme Erhöhung des Kassenkredites um 15.252.486,17 € gegenüber dem 31. Dezember 2015 ist der Absicherung der Zahlung aus dem Vergleich mit der Ersten Abwicklungsanstalt (EAA) sowie der anschließenden Ablösung sämtlicher Derivatverträge im September 2016 geschuldet. Dazu kam die Auszahlung von 4.018.000,00 € für den Erweiterungsbau Bonava als Zwischenfinanzierung.

Zum 31.12.2016 betrug der Marktwert dieses Kredites 5.867.213,72 €. Die Veränderung zum 31. Dezember 2015 ist eine weitere Kursdifferenz in Höhe von 81.466,59 €, die als Aufwand in die Ergebnisrechnung eingebucht wurde.

Erst mit Rücktausch der Franken in EURO wird dieser Aufwand geldmäßig wirksam, d.h. der Verlust aus der Kursdifferenz ist schon in den Ergebnissen der letzten Jahre erfasst.

Aufgrund der Entkopplung des Kurses der Schweizer Franken vom EURO-Wert am 15. Januar 2015 verschlechterte sich der Wechselkurs weiter. Hätte die Stadt am 31. Dezember 2016 den Kredit zurückgezahlt, hätte sie 1.867.213,72 € mehr aufbringen müssen als im Jahr 2008. Gegen



diesen Betrag sind die finanziellen Einsparungen auf Grund des bei der Aufnahme niedrigeren Zinsniveaus zu rechnen. Mit dem Runderlass Nr. 1/2015 des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg vom 11. September 2015 wurde die Inanspruchnahme von Kassenkrediten in Fremdwährungen als unzulässig erklärt (Pkt. 5.3).

Der Beschluss vom 12. März 2015 (DS 6/091) legte fest, dass wenn der Kurs des CHF zum EURO auf 1,573 steigt oder der Kassenkreditbedarf der Stadt unter 4.000,0 T€ sinkt, der Rücktausch erfolgen soll. Dieser Fall trat bis zum Zeitpunkt der Prüfung nicht ein (am 20. November 2017 betrug der Wechselkurs 1,1676, was einen Nominalwert von 5.388.831,79 € entsprechen würde). Aktuell, Stand 13.08.2019, wäre ein Kursgewinn von 70.272,50 gegenüber dem 31.12.2016 zu verzeichnen.

Das Ministerium des Innern legt aktuell mit Schreiben vom 10. April 2019 folgendes als Grundsatz der Gesamtdeckung gem. § 22 KomHKV fest:

„..Die Überschüsse aus der laufenden Verwaltungstätigkeit sind vorrangig zur Verminderung der Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten zu verwenden und stehen in diesem Umfang zur Investitionsfinanzierung nicht zur Verfügung.

Andernfalls würden Investitionsmaßnahmen, die aus Zahlungsmittelüberschüssen aus laufender Verwaltungstätigkeit finanziert werden, unzulässiger Weise indirekt über Kassenkredite finanziert. Denn in dem Umfang, in dem diese Zahlungsmittelüberschüsse nicht zur Rückführung des Kassenkredites, sondern zur Investitionsfinanzierung eingesetzt werden, nimmt die Gemeinde unzulässiger Weise weiterhin Kassenkredite in Anspruch.

In diesem Fall würde, der in § 74 Abs. 2 BbgKVerf, normierte kommunalaufsichtliche Genehmigungsvorbehalt für den im Rahmen der Haushaltssatzung festzusetzende Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen umgangen.

Eine fehlerhafte Darstellung der Finanzierung der investiven Auszahlungen im Finanzhaushalt in Verbindung mit einer unterlassenden Festsetzung eines erforderlichen Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen in der Haushaltssatzung stellt einen schwerwiegenden Rechtsverstoß dar“.....

Um zukünftig Spielräume für Investitionen aus Überschüssen der laufenden Verwaltungstätigkeit zu gewinnen, ist es ratsam Kassenkredite schnellst möglich abzubauen.

Prüfungsfeststellungen zu den Swap-Geschäfte

In den Jahren 2007 bis 2011 hat die Stadt acht langjährige (Laufzeit 11 bis 20 Jahre) Derivatverträge mit der WestLB als Mittel der Zinsoptimierung abgeschlossen.

Da sich zwischenzeitlich das allgemeine Zinsniveau entgegen der Erwartung änderte und der Wechselkurs (EUR-CHF) sich negativ entwickelte, konnte das Ziel der Einsparung von Zinsen nicht erreicht werden, sondern es mussten noch höhere Zinsen aufgebracht werden.

Die Stadtverordnetenversammlung ermächtigte mit DS 5/024 vom 11. Dezember 2008 den damaligen Bürgermeister zum Abschluss von Zinsderivaten unter Beachtung des Runderlasses des Ministeriums des Innern Nr. 2/2000. Danach waren nur Zinsderivate in Verbindung mit einem Grundgeschäft rechtlich zulässig. Die in den Jahren 2007 -2010 abgeschlossenen CHF-Swap-Geschäfte entsprechen den Vorgaben des Runderlasses nicht, da ihnen sowohl ein Grundgeschäft fehlt (keine Konnexität zwischen einem Grundgeschäft und einem Zinsgeschäft) als auch eine Wechselkursspekulation beinhaltet. Sie sind mithin nicht vom Beschluss der Stadtverordnetenversammlung gedeckt. Ein solcher Beschluss hätte zudem durch den damaligen Hauptverwaltungsbeamten beanstandet werden müssen.

*) nicht öffentlich

Durch den geschlossenen Vergleich mit der EAA im HHJ 2016 erlangte die Rechnungsprüfung Kenntnis von den 2 hochspekulativen Verträgen.

Der finanzielle Schaden, der durch die CHF-Swap-Geschäfte entstanden ist, verwirklichte sich im Haushaltsjahr 2016 mit insgesamt 7.862.123,00 € nach Auflösung der Geschäfte durch den Vergleich mit der EAA.



Aufgrund der Höhe und der Verletzung der Grundsätze nach § 63 Abs. 2 BbgKVerf (früher § 89 Abs.2 Gemeindeordnung Bbg) sparsam und wirtschaftlich zu handeln, empfiehlt die Rechnungsprüfung der Stadtverordnetenversammlung die Beschlüsse über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für die Jahre 2007 bis 2010 aufzuheben und neu zu entscheiden.

Eine Einschränkung oder eine Verweigerung der Entlastung ist immer dann angezeigt, wenn schwerwiegende Verstöße vorliegen, die Schadensersatzansprüche notwendig machen oder zu dienstrechtlichen Konsequenzen führen.

*) nicht öffentlich

Die Rechnungsprüfung empfiehlt in diesem Fall dienstrechtliche Konsequenzen gegen den Hauptverwaltungsbeamten einzuleiten und bezüglich des Sachverhalts eine eingeschränkte Entlastung zu beschließen.

Prüfungsfeststellungen zu den nicht gerechtfertigten Entgeltzahlungen

In einem Zeitraum von 51 Monaten wurde bei 3 Beschäftigten zu viel Lohn ausgezahlt. Begründet wurde der Vorfall mit dem Wechsel der Lohnsoftware und eine dadurch falsch angesteuerte Tarifstufe. Die 3 Beschäftigten hätten nach Entgeltgruppe 9, Endstufe 5 nach TVöD bezahlt werden müssen und wurden nach Entgeltgruppe 9, Endstufe 6 TVöD für o.g. Zeitraum überzahlt. Der entstandene **finanzielle Schaden beträgt** einschließlich AG-Anteil, Sonderzahlungen und LOB-Zahlungen **47.257,96 €**.

Der angezeigte Schaden bei der OKV wurde mit Schreiben vom 27.02.2017 beantwortet. Der Bitte hierzu, 9 Fragen zu beantworten, wurde seitens der Verwaltung nicht nachgekommen. Mit der neuen Verwaltungsführung wurde im April 2019 der Fall wieder aufgegriffen.

Auf eine Rückforderung gem. § 37 TVöD des nicht gerechtfertigten Entgelts wurde seitens der Stadt Fürstenwalde/Spree mit Schreiben vom 03. Februar 2017 an die 3 Beschäftigten verzichtet. Vor dem Hintergrund einer **Schadensminimierungspflicht** ist der Vorgang nicht nachvollziehbar. Die Rückforderung hätte 6 Monate nach Fälligkeit geltend gemacht werden können. Der Anspruch der Rückforderung wäre für die 3 Beschäftigten 4.924,68 € Bruttoarbeitslohn (1.641,56 €/pro Beschäftigten), eine Summe, die hätte durchaus zurückgezahlt werden können und auch müssen.

Es wurden zwei Möglichkeiten der Schadenswidergutmachung ignoriert.

Die Grundsätze nach § 63 Abs. 2 BbgKVerf sparsam und wirtschaftlich zu handeln sind auch hier missachtet worden.

Die Rechnungsprüfung empfiehlt in diesem Fall dienstrechtliche Konsequenzen gegen den Hauptverwaltungsbeamten einzuleiten und bezüglich des Sachverhalts eine eingeschränkte Entlastung zu beschließen.



Prüfungsfeststellung zur Veräußerung von 90 % der Anteile an der Gesundheitszentrum-Verwaltungsgesellschaft

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit 6/DS/273 vom 07. April 2016 beschlossen, den Geschäftsanteil mit einem Wert von 23.040,00 €, entspricht 90%, unentgeltlich an die Wohnungswirtschaft GmbH abzutreten.

In der Genehmigungsfreistellungsverordnung von Rechtsgeschäften der Gemeinden (GenehmFV) im § 1 i.V.m. § 79 Abs. 3 KomVerf ist die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem vollen Wert geregelt.

Veräußerungen von Vermögensgegenständen unter ihrem vollen Wert bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsicht.

Weiterhin regelt § 3 GenehmFV die Veräußerung von kommunalen Unternehmen.

Diese ist genehmigungsfrei, wenn in einer bedingungsfreien, transparenten und willkürfreien **Ausschreibung mit nachfolgendem Bieterverfahren an den Meistbietenden** veräußert wird oder der Preis erreicht wird, den ein **vereidigter Wirtschaftsprüfer**, der nicht gem. § 319 HGB von der Abschlussprüfung ausgeschlossen ist, in einer marktbezogenen, den aktuell anerkannten Standards entsprechenden Unternehmensbewertung ermittelt hat.

Die vorliegende Wertermittlung der Anteile vom 16. März 2016 ist von einem Steuerberater und nicht wie vorgeschrieben von einem Wirtschaftsprüfer ermittelt worden.

Im Ergebnis der Prüfung sind Veräußerungsvorgänge, die der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht bedürfen bis zu ihrer Genehmigung schwebend unwirksam.

Die Rechnungsprüfung empfiehlt in diesem Fall, die Genehmigung durch die Kommunalaufsicht umgehend zu beantragen.

Prüfungsfeststellung zum Entwurf des Prüfberichts zum 31.12.2016

Siehe hierzu Ausführungen Seite 4 des Prüfberichts (Stand 17.11.2017).

C Zusammengefasstes Prüfungsergebnis und Entlastungsvorschlag

8 Zusammengefasstes Prüfungsergebnis

Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss der Stadt Fürstenwalde/Spree zum 31. Dezember 2016, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Rechenschaftsbericht sowie der gem.§ 82 Abs.2 KomHKV geforderten Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, geprüft.

Die Aufstellung des Entwurfs eines Jahresabschlusses mit seinen Anlagen nach den Vorschriften des § 82 Abs.3 BbgKVerf liegt in der Verantwortung des Kämmerers.

Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung darüber abzugeben, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen eingehalten wurden und ob Risiken, die die stetige Aufgabenerfüllung und die Haushaltswirtschaft der Stadt Fürstenwalde/Spree gefährden, zutreffend dargestellt sind.

Die Durchführung der Prüfung zum Jahresabschluss 2016 mit seinen Anlagen erfolgte gem. §§ 103 und 104 der BbgKVerf.

Art und Umfang der im Einzelfall erforderlichen Prüfungshandlungen wurden nach pflichtgemäßem Ermessen durchgeführt.



Im Rahmen der Prüfung wurde die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems beurteilt. Für die Beurteilung des Jahresabschlusses und der Buchführung wurden Nachweise, überwiegend auf Basis von Stichproben, abgefordert.

Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze, den vollständigen Ansatz und die Bewertung von Vermögen und Schulden gem. §§ 47 ff KomHKV sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 mit seinen Analgen.

Die durchgeführte Prüfung stellt eine sichere Grundlage für die Beurteilung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 der Stadt Fürstenwalde/Spree dar.

Die während der Prüfung festgestellten Beanstandungen oder empfohlenen Änderungen und Korrekturen wurden sofort oder werden in naher Zukunft umgesetzt.

Der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen entsprechen den Vorschriften des § 82 Abs. 1 und 2 BbgKVerf i. V. m. §§ 32 bis 37 und 47 bis 61 KomHKV und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schulden, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Fürstenwalde/Spree.

Die im Punkt 7.5 Prüfungsfeststellungen dargestellten Prüfergebnisse umfassen einen Gesamtschaden für die Stadt Fürstenwalde/Spree i.H.v. **7.932.419,96 €**.

Die Rechnungsprüfung empfiehlt daher -unter Bezugnahme auf die in Punkt 7.5 festgestellten Prüfungsergebnisse -den geprüften Jahresabschluss 2016 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree eingeschränkt zu beschließen.

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen zu den Prüfungsfeststellungen empfiehlt die Rechnungsprüfung weiterhin:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Bürgermeister die nachfolgend genannten Sachverhalte der Kommunalaufsichtsbehörde zwecks Einleitung disziplinarrechtlicher Maßnahmen anzuzeigen:

- **Abschluss von zwei hochspekulativen Geschäften in den Jahren 2007-2010, Prüfungsfeststellung des Sachverhalts im Haushaltsjahr 2016 mit geschlossenem Vergleich mit der EAA**
- **Missachtung der Schadensminimierungspflicht bei der Überzahlung von Beschäftigten in zwei Fällen**
- **Verletzung der Genehmigungspflicht durch die Kommunalaufsicht bei unentgeltlicher Veräußerung von Vermögen, Anteile bei der Gesundheitszentrum Verwaltungsgesellschaft.**

9 Beschluss- und Entlastungsvorschlag

Entsprechend § 104 Abs. 4 BbgKVerf schlagen ich der Stadtverordnetenversammlung vor, - unter Bezugnahme auf die in Punkt 7.5 festgestellten Prüfungsergebnisse- den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 zu beschließen und dem im Prüfungszeitraum amtierenden Bürgermeister eingeschränkte Entlastung zu erteilen.

Fürstenwalde/Spree, den 14.08.2019

Elke Huhn
Rechnungsprüferin